



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches
Bekanntmachungsblatt
des Amtes Stralendorf

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülow

Nr. 9/26. Jahrgang · 28. September 2022

**AUTO
ASSMANN**



die werkstatt

Tel. 0385 6767170
www.autoassmann.de

Touchscreen

statt

Tafelkreide

Erweiterungsbau des
Stralendorfer Schulzentrums
bietet interaktiven Unterricht
für Fünft- und Sechstklässler.



Mehr über die neuen Lernbedingungen vor Ort lesen Sie ab Seite 6.

Foto: Schüßler

TÜV NORD Hauptuntersuchung
Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Do.: 08.30 - 17.00 Uhr
Fr.: 08.30 - 16.00 Uhr
Sa.: 09.00 - 12.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin
(im Autodreieck Lankow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV



**Honda Benzinrasenmäher
HRG 466 SK**

- neuestes Modell
- incl. Übergabe
- beste Schneid- und Fangleistung
- Radantrieb
- leistungsstark und zuverlässig

~~759,- €~~
**Aktionspreis
599,- €**
Solange der Vorrat reicht!



**BAUMASCHINEN
HARTMANN**

www.baumaschinen-hartmann.de

Beratung | Verkauf | Service | Vermietung
Dorfstraße 1 • 19075 Holthusen
Tel. 03865 8210 • Fax 03865 82124

GEMEINDE PAMPOW
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Pampow

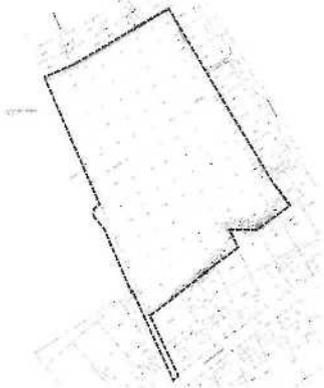
Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Pampow für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow hat in ihrer Sitzung am 14.09.2022 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil B (Text) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- in nördlicher Richtung durch das Wohngebiet „Am Immenhorst – 2. Bauabschnitt“,
- in östlicher Richtung durch das Wohngebiet „Am Immenhorst“,
- in südlicher Richtung durch die Wohnbebauung an der Schweriner Straße,
- in westlicher Richtung durch Fläche für die Landwirtschaft.

Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ der Gemeinde Pampow mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ der Gemeinde Pampow mit der dazugehörigen Begründung wird ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-stralendorf.de/bauleitplanung/> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Pampow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Am Immenhorst 3. Bauabschnitt“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pampow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Pampow, den 20.09.2022

(Siegel)

gez. Frank Gombert
Bürgermeister der Gemeinde Pampow

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 31.08.2022

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)¹ für die Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens

Am 29. Juni 2022 hat die 66. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung des RREP WM 2011 sowie den Entwurf des Umweltberichtes in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (zweite Stufe) zu geben. Die Planungsregion (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen in den Kapiteln 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung². Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang die Überprüfung der Regelungen zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den nicht-zentralen Orten im Geltungsbereich des Planungsverbandes.

Alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen) können gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)³ in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3, 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG)⁴ zu dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Kapitel 4.1 und 4.2 einschließlich des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes Stellung nehmen.

Mit dem Entwurf des Umweltberichtes werden die folgenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt:

- Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands der Region Westmecklenburg und der einzelnen Landschaftszonen,
- betroffene Umweltbelange: keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, da mit den Festlegungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 keine konkreten standortbezogenen Vorhaben verbunden sind und erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen die verschiedenen Umweltbelange und deren Wechselwirkungen bewertet werden können,
- Artenschutz: keine Notwendigkeit von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen auf dieser Planungsebene,